

# ZG\_OBERGERICHT BZ 2021 88 vom 8. März 2022

ZG Obergericht, 2022-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BZ\\_2021\\_88](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2021_88)

FR: ZG\_OBERGERICHT BZ 2021 88 du 8 mars 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT BZ 2021 88 del 8 marzo 2022

## Regeste

definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. \_\_\_\_\_ des Betreibungsamtes Walchwil

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO sind Rechtsöffnungsentscheide mit Beschwerde anfechtbar. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 Seite 3/6 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

Die Vorinstanz führte zur Begründung des angefochtenen Entscheids aus, die Beschwerdegegnerin erhebe einzig den Einwand, die Gebührenrechnungen hätten richtigerweise an die jeweiligen Grundstückeigentümer als materielle und primäre Verfügungsadressaten gerichtet werden müssen, weshalb es sich – wenn überhaupt - um nichtige Verfügungen handle. Dieser Einwand sei unbegründet. Die Gebührenrechnungen enthielten allesamt eine Rechtsmittelbelehrung, weshalb für die Beschwerdeführerin erkennbar gewesen sei, dass diese vollstreckt werden könnten, wenn sie dagegen kein Rechtsmittel ergreife. Die Rechnungen stellten somit definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Die Beschwerdeführerin habe keine Einsprache gegen die Gebührenrechnungen erhoben, weshalb sie vollstreckbar seien. Es sei dem Rechtsöffnungsrichter verwehrt, rechtskräftige Entscheide anderer Behörden auf ihre materielle Richtigkeit hin zu überprüfen, es sei denn, diese seien nichtig, was vorliegend selbst dann nicht der Fall wäre, wenn die Gebühren zu Unrecht der Beschwerdeführerin auferlegt worden wären. Die Beschwerdeführerin habe keine Einwendungen gemäss Art. 81 SchKG (Tilgung, Stundung oder Verjährung) erhoben. Bei dieser Sachlage sei definitive Rechtsöffnung für die unbezahlt gebliebenen Gebühren im Gesamtbetrag von CHF 116'175.30 zu erteilen.

### E. 3

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin zusammengefasst vor, sie habe im August 2018 als Generalunternehmerin bei der Gemeinde B. \_\_\_\_\_ BE ein Baugesuch für 5 Einfamilienhäuser mit Carports auf der Parzelle Nr. \_\_\_\_\_ eingereicht. Alle Häuser seien planmässig verkauft worden. Die neuen Eigentümer hätten mit der bisherigen Eigentümerin einen Kaufvertrag und mit ihr als Generalunternehmerin einen Bauvertrag abgeschlossen. Sie (die Beschwerdeführerin) sei zu keinem Zeitpunkt Eigentümerin der Grundstücke gewesen. Die Gemeinde B. \_\_\_\_\_ habe sie für den Netzanschluss und

Netzkostenbeitrag EW, die Bau- und Anschlusskosten Wasser sowie die ARA- und Kanalisationsanschlussgebühren betrieben. Schuldner dieser Forderungen seien jedoch die jeweiligen Grundeigentümer und nicht sie als Generalunternehmerin. Es sei eine Schlichtungsverhandlung abzuhalten, um eine Einigung mit der Gemeinde zu finden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Instandhaltungsarbeiten noch nicht begonnen hätten und die Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen seien.

#### **E. 4**

Beruhet die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen. Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind unter anderem die Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden (Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Eine Verfügung berechtigt zur definitiven Rechtsöffnung ungeachtet ihrer Grundlage im Bundesrecht, im kantonalen oder kommunalen Recht. Erforderlich ist in jedem Fall die vollstreckbare, individuell-konkrete Anordnung der Behörde, einen bestimmten Betrag zu zahlen, womit eine blosser Rechnung nicht genügt (Urteil des Bundesgerichts 5A\_747/2019 vom 24. November 2020 E. 3.1 mit Verweis auf BGE 143 III 162 E. 2.1, 2.2.1; Staehelin, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 80 SchKG N 102, 112 und 120). Der Richter hat von Amtes wegen zu prüfen, ob die mit dem Gesuch um definitive Rechtsöffnung eingereichten Unterlagen eine vollstreckbare Verfügung darstellen. Für die Anerkennung als definitiver Seite 4/6 Rechtsöffnungstitel muss aus der Verfügung insbesondere die Zahlungspflicht des Schuldners und deren Höhe sowie die Identität des Betreibenden mit dem Gläubiger bzw. des Betriebenen mit dem Schuldner hervorgehen. Zudem muss die Vollstreckbarkeit gegeben sein. Schliesslich hat der Richter von Amtes wegen eine allfällige Nichtigkeit des Titels (BGE 130 III 129 E. 2) oder der Betreibung festzustellen (BGE 139 III 444 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 5A\_760/2018 vom 18. März 2019 E. 3.2).

#### **E. 4.1**

Die Gebührenrechnungen Nrn. 1000243426, 1000243427 und 1000243466 vom 6. April 2021 (vgl. act. 7/2) genügen den üblichen Anforderungen an eine Verfügung (vgl. Art. 5 VwVG). Es handelt sich um individuell-konkrete Anordnungen der Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführerin, ihr für "Bau- und Anschlusskosten Wasser", für "Netzanschluss und Netzkostenbeitrag EW" und für "ARA- und Kanalisationsanschlussgebühren" einen Betrag von total CHF 116'175.30 zu bezahlen. Alle Gebührenrechnungen enthalten eine Rechtsmittelbelehrung. Unbestrittenermassen hat die Beschwerdeführerin gegen die Gebührenrechnungen kein Rechtsmittel ergriffen, weshalb sie vollstreckbar sind.

#### **E. 4.2**

Fehlerhafte Entscheide sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nichtig, wenn der Mangel besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht (vgl. Urteile des Obergerichts des Kantons Zürich RT210078 vom 27. Mai 2021 E. 3d und RT190021 vom 28. Mai 2019 E. 4.1 mit Verweis auf BGE 138 II 501 E. 3.1, BGE 136 III 571 E. 6.2 und Urteil des Bundesgerichts 4A\_646/2020 vom 12. April 2021 E. 3.3.2). Solche Mängel sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Im Rechtsöffnungsverfahren ist einzig darüber zu entscheiden, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreibung

weitergeführt werden darf oder nicht. Die sachliche Richtigkeit des der Rechtsöffnung zugrunde liegenden Entscheids kann jedoch nicht mehr überprüft werden. Die Einzelrichterin durfte daher die rechtskräftigen Gebührenrechnungen der Gemeinde B. \_\_\_\_\_ BE vom 6. April 2021 nicht nochmals selber prüfen. Dem Rechtsöffnungsrichter ist es verwehrt, über den materiellen Bestand der Forderung zu befinden oder sich mit der materiellen Richtigkeit des der Rechtsöffnung zugrunde liegenden Entscheids zu befassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_562/2021 vom 3. Dezember 2021 E. 3.5 mit Verweis auf BGE 143 III 564 E. 4.3.1 und BGE 142 III 78 E. 3.1). Der Vorinstanz war es daher verwehrt, zu überprüfen, ob die in den Gebührenrechnungen der Gemeinde B. \_\_\_\_\_ BE vom 6. April 2021 genannten Beträge über CHF 34'075.60, CHF 38'772.00 und CHF 43'327.70 zu Recht der Beschwerdeführerin als Generalunternehmerin auferlegt wurden.

#### **E. 5**

Soweit die Beschwerdeführerin neu im Beschwerdeverfahren beantragt, es sei eine Schlichtungsverhandlung abzuhalten, um eine Einigung mit der Gemeinde zu finden, kann darauf nicht eingetreten werden. Neue Anträge sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (vgl. vorne E. 1). Abgesehen davon vermittelt die Zivilprozessordnung der Beschwerdeführerin keinen unbedingten Anspruch auf eine Verhandlung. Nach Art. 251 lit. a ZPO gilt für Entscheide, die vom Rechtsöffnungsrichter getroffen werden, das summarische Verfahren. In diesem Verfahren kann der Richter auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten und aufgrund der Akten entscheiden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt

Seite 5/6 (Art. 256 Abs. 1 ZPO). Eine solche Ausnahme besteht für das Verfahren der definitiven Rechtsöffnung nicht. Es liegt im Ermessen des Richters, eine Verhandlung anzusetzen oder aufgrund der Akten zu entscheiden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5D\_141/2014 vom 22. Januar 2015 E. 4). Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, eine Einigungsverhandlung durchzuführen, kann doch im Rechtsöffnungsverfahren nicht über die Begründetheit der zu vollstreckenden Forderung entschieden werden (vgl. vorne E. 4.2).

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hingegen schuldet sie der Beschwerdegegnerin schon mangels eines Antrages keine Parteientschädigung (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.